

XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 15. Februar 2021

GRÜNE-Fraktion (Sprecherin: Benz-St.Gallen)

Art. 59 bis 61: Festhalten am geltenden Recht.

Art. 98 Abs. 3: Festhalten am geltenden Recht.

Begründung:

Art. 59 bis 61 behandeln die ergänzende Vermögenssteuer bei natürlichen Personen, Art. 98 Abs. 3 die ergänzende Vermögenssteuer bei juristischen Personen. Die Abschaffung dieser Vermögenssteuer führt zu erheblichen Mindereinnahmen beim Kanton und den Gemeinden. Die Steuer hat aber ihren Zweck nicht verloren. Die Nachbesteuerung von landwirtschaftlichen Grundstücken, deren Verkehrswert durch Baulandeinzonung massiv höher ist als der Ertragswert, soll zum Zeitpunkt der Veräusserung oder beim Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin erfolgen. Die Besteuerung zum Ertragswert ist ein Steuerprivileg, das aus Rechtsgleichheitsgründen bei der Realisierung des Verkehrswertes nachträglich wieder entzogen werden muss. Das Steuerprivileg selbst ist vom Bundesrecht vorgegeben und kann kantonal nicht abgeschafft werden. Fällt die ergänzende Vermögenssteuer ersatzlos dahin, werden Eigentümerinnen und Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken dauerhaft und ohne Grund privilegiert, indem ihre Baulandgrundstücke dauerhaft zum Ertragswert besteuert werden. Die Mehrwertabgabe «ersetzt» die ergänzende Vermögenssteuer nur bei Land, das seit dem Jahr 2017 neu eingezont wurde. Wegen grosser Baulandreserven kommen Neueinzonungen sehr selten vor. Die Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer ist daher – gerade in Zeiten wie diesen – fehl am Platz.